



Verlängerung der Frist zur Behandlung der Volksinitiative
«Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern»

Entwurf Kantonsratsbeschluss



Zusammenfassung

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat die Botschaft zum Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Verlängerung der Frist zur Behandlung der Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» um ein Jahr bis Ende Februar 2020. Grund für den Antrag ist, dass ein Bundesgerichtsurteil abgewartet werden soll, in dem es um eine eng verwandte Frage geht.

Die Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern», die am 2. Februar 2018 von der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Luzern eingereicht wurde, steht in einem engen Zusammenhang mit einem vor Bundesgericht hängigen Verfahren betreffend die Einkommensgrenze für die Verbilligung der Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung für das Jahr 2017. Es ist nicht davon auszugehen, dass das bundesgerichtliche Urteil bis Ende Februar 2019 vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt müsste der Regierungsrat dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf für dessen Stellungnahme zur Volksinitiative unterbreiten. Eine Beratung über die Volksinitiative – insbesondere im Hinblick auf einen Gegenvorschlag – ist erst dann sinnvoll, wenn das Urteil des Bundesgerichtes vorliegt. Die Fristerstreckung um ein Jahr bis Ende Februar 2020 ist somit sachlich gerechtfertigt.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Verlängerung der Frist zur Behandlung der Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Luzern.

1 Einleitung

1.1 Materielles

Am 2. Februar 2018 reichte die Sozialdemokratische Partei des Kantons Luzern eine kantonale Gesetzesinitiative mit dem Titel «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» ein. Gestützt auf § 21 der Verfassung des Kantons Luzern (KV) vom 17. Juni 2007 (SRL Nr. 1) stellen die Initiantinnen und Initianten folgendes Begehren auf Änderung des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995 (PVG; SRL Nr. 866) in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs:

«§ 7 Anspruch auf Prämienverbilligung im Allgemeinen

¹*Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht unter Vorbehalt von Absatz 6, soweit die Richtprämien höchstens 10 Prozent des massgebenden Einkommens zuzüglich höchstens 0,00020 Prozent pro Franken des massgebenden Einkommens übersteigen.*

- a. *Die Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die noch bei den Eltern wohnen, sind um mindestens 50 Prozent zu verbilligen, sofern die persönlichen Voraussetzungen gemäss § 5 des Prämienverbilligungsgesetzes erfüllt sind und ihr massgebendes Einkommen im Sinn von § 7 Absätze 2–6 des Prämienverbilligungsgesetzes 75'000 Franken nicht übersteigt.*
- b. *Der Pauschalbetrag für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Sinn von Absatz 1a beträgt pro Kind oder jungen Erwachsenen in Ausbildung mindestens 9000 Franken.*

³*Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere den Pauschalbetrag gemäss Absatz 2a. Er kann den Prozentsatz des massgebenden Einkommens je nach Einkommenshöhe linear oder progressiv ausgestalten. Stehen für ein Jahr zusätzliche Mittel zur Verfügung, senkt der Regierungsrat insbesondere die Prozentsätze gemäss Absatz 1 Satz 1 und erweitert den Anspruch auf Verbilligung der Prämien für Kinder und junge Erwachsene gemäss Absatz 1b. [...] Der Regierungsrat legt die Berechnung der Prämienverbilligung jährlich fest. Er hört die Gemeinden vorher in geeigneter Weise an.*

§ 10 Finanzierung
Absätze 4 und 5 (neu)

⁴Die Beiträge des Kantons dürfen den im Voranschlag 2016 für die Prämienverbilligung vorgesehenen Betrag nicht unterschreiten.

⁵Die Prämienverbilligung ist auch im Falle eines budgetlosen Zustandes auszubezahlen.»

1.2 Rechtliches

Die Gesetzesinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» wurde von 4420 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet. Gestützt auf § 141 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 10) stellte unser Rat am 20. Februar 2018 fest, dass die Initiative zustande gekommen ist. Der entsprechende Beschluss wurde im Kantonsblatt Nr. 8 vom 24. Februar 2018 veröffentlicht.

Nach § 82b Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes (KRG) vom 28. Juni 1976 (SRL Nr. 30) unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat innert einem Jahr, seit das Zustandekommen einer Gesetzesinitiative veröffentlicht wurde, Botschaft und Entwurf für dessen Stellungnahme. Unser Rat hat daher die Stellungnahme zur Gesetzesinitiative bis Ende Februar 2019 zu verabschieden. Beantragt der Regierungsrat die Ablehnung einer Initiative, kann er dem Kantonsrat einen Gegenentwurf unterbreiten (§ 82b Abs. 2 KRG). Der Gegenentwurf enthält eine von der Initiative abweichende Regelung der gleichen Materie (§ 82g KRG).

Der Kantonsrat kann die in § 82b Absatz 1 KRG festgelegte Frist angemessen verlängern (§ 82i Abs. 1 KRG). Aus den nachfolgend genannten Gründen beantragen wir Ihnen eine Fristverlängerung um ein Jahr, das heisst bis Ende Februar 2020.

2 Begründung der Fristverlängerung

Gemäss dem ausgearbeiteten Entwurf der kantonalen Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» soll unter anderem in § 7 Absatz 1a PVG neu bestimmt werden, dass die Einkommensgrenze für die Verbilligung der Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die noch bei den Eltern wohnen, 75'000 Franken beträgt. Weiter soll in § 7 Absatz 1b PVG ebenfalls neu bestimmt werden, dass der Pauschalbetrag für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung von Gesetzes wegen pro Kind und jungen Erwachsenen in Ausbildung mindestens 9000 Franken beträgt (vgl. ausformulierten Gesetzesentwurf, Kap. 1.1). Der entsprechende Pauschalbetrag wird jeweils zur Einkommensgrenze hinzugezählt. Liegt das massgebende Einkommen über der jeweiligen Grenze, besteht kein Anspruch auf die hälftige Verbilligung der Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung. Heute legt der Regierungsrat beide Werte jährlich in der Prämienverbilligungsverordnung (PVV; SRL Nr. 866a) fest (§ 7 Abs. 3 PVG; §§ 2a und 3b PVV).

Zurzeit ist vor Bundesgericht ein Verfahren hängig, in dem ein Urteil des Kantonsgerichtes Luzern vom 20. Februar 2018 angefochten ist. Das Kantonsgericht hatte darin zu beurteilen, ob die für das Jahr 2017 geltende Einkommensgrenze für die Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung von 54'000 Franken mit dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

vereinbar ist. Wie oben dargelegt, spielt dabei auch der hinzuzuzählende Pauschalbetrag von 9000 Franken pro Kind und jungen Erwachsenen in Ausbildung eine Rolle. Zudem ist vor dem Kantonsgericht ein Verfahren hängig, in dem es um eine Einkommensgrenze für das Jahr 2018 von 60'000 Franken geht. Das Kantonsgericht hat dieses Verfahren bis zur Rechtskraft des Falles vor Bundesgericht sistiert.

Es ist nicht davon auszugehen, dass das bundesgerichtliche Urteil bis Ende Februar 2019 vorliegt. Würde Ihr Rat die Frist nicht erstrecken, müsste unser Rat die Botschaft und den Entwurf der kantonsrätlichen Stellungnahme zur Gesetzesinitiative bis zu diesem Zeitpunkt verabschieden. Sowohl im Verfahren vor dem Bundesgericht wie auch in der Gesetzesinitiative geht es um die Einkommensgrenze für die Verbilligung der Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung und um den Pauschalbetrag pro Kind und jungen Erwachsenen in Ausbildung, der zur Einkommensgrenze hinzuzuzählen ist. Es ist davon auszugehen, dass das Bundesgericht in seinem Urteil Erwägungen zu diesen beiden Werten machen wird. Diese können von Bedeutung sein für die Ausführungen in unserer Botschaft, einen allfälligen Gegenvorschlag und die Beratung der kantonalen Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern». Eine Beratung über die Volksinitiative ist daher bis zum Vorliegen des bundesgerichtlichen Urteils nicht sinnvoll. Die Fristerstreckung um ein Jahr ist damit sachlich begründet.

3 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen gestützt auf § 82i Absatz 1 KRG, dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Verlängerung der Frist zur Behandlung der Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» zuzustimmen.

Luzern, 27. September 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Robert Küng

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Kantonsratsbeschluss
über die Verlängerung der Frist zur Behandlung der
Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau
verhindern»

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. September 2018,

beschliesst:

1. Die Frist, innert welcher der Regierungsrat eine Botschaft zur Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung - Abbau verhindern» zu unterbreiten hat, wird bis Ende Februar 2020 verlängert.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: